

Stenographisches Protokoll

55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 13. Dezember 1960

Tagesordnung

1. 4. Gehaltsgesetz-Novelle
2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
3. Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenussbemessungsgrundlage abgeändert wird
4. Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken
5. Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
6. Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948
7. Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 2370)
Entschuldigungen (S. 2370)

Bundesregierung

- Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:
Betreuung des Bundeskanzlers Ing. Raab mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 2370)
- Betreuung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 2370)

Verhandlungen

- Gemeinsame Beratung über
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (322 d. B.):
4. Gehaltsgesetz-Novelle (349 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 2370)

- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (323 d. B.):
2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (350 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 2371)

- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (330 d. B.):
Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)be-

zügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenussbemessungsgrundlage abgeändert wird (351 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2372)

Redner: Soronics (S. 2372), Dr. Zechmann (S. 2374) und Holzfeind (S. 2375)
Entschließungsantrag Holzfeind, Soronics und Genossen, betreffend eine umfassende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 (S. 2378) — Annahme (S. 2379)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 2379)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (313 d. B.): Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken (342 d. B.)

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2379)

Redner: Dr. Geißler (S. 2379), Dr. Neugäbauer (S. 2381) und Dipl.-Ing. Strobl (S. 2383)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2385)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (315 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 2385)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2386)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (295 d. B.): Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 (316 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 2387)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2387)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (329 d. B.): Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896 (348 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmaier (S. 2387)

Ausschussentscheidung, betreffend Vorlage eines Richterdienstgesetzes (S. 2388) — Annahme (S. 2388)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2388)

Eingebracht wurde

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Gredler, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Maßnahmen, die geeignet sind, die am 1. Jänner 1961 zu erwartenden weiteren Preiserhöhungen für die öffentlichen Beamten aufzufangen (168/J)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. **Figl.**

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Grünsteidl und Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bögl, Eibegger, Bleyer, Lins, Dr. Roth, Sebinger, Vollmann, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Wührer.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Der Herr Bundeskanzler hat mit 12. Dezember laufenden Jahres an den Herrn Präsidenten des Nationalrates folgende Schreiben gerichtet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 10. Dezember 1960, Zl. 11.119/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mich mit dessen Vertretung betraut.“

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 10. Dezember 1960, Zl. 11.120/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.“

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem durchzuführen.

Es sind dies:

die 4. Gehaltsgesetz-Novelle,
die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
und

die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-

bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über alle drei Punkte wird daher gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (322 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle) (349 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (323 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (350 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (330 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, BGBL. Nr. 298 (351 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den ersten drei Punkten der heutigen Tagesordnung, über die soeben beschlossen wurde, sie unter einem zu verhandeln.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 322 der Beilagen bringt die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, die von den jungen öffentlich Bediensteten nicht weniger dringend als von der Verwaltung selbst erwartet wird. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung in Österreich führte bei den im Gehaltsgesetz 1956 festgesetzten Anfangsbezügen der Bundesbediensteten dazu, daß es immer schwieriger wird, geeignete Stellenbewerber zu gewinnen. Die Sorge,

daß es beim Personal der öffentlichen Hand dadurch zu einer negativen Auslese kommt, ist daher begründet. Aus diesem Grunde soll mit der Regierungsvorlage nun eine Neuregelung der Anfangsbezüge erfolgen.

Dem konjunkturbedingten Charakter der Regelung Rechnung tragend und um auch nur den Anschein zu vermeiden, daß es sich um eine gesamtwirtschaftlich unerwünschte Gehaltsbewegung handle, sollen die Gehaltsansätze nicht direkt erhöht werden, sondern durch sogenannte Ergänzungszuschläge auf die erforderliche Höhe gebracht werden. Die Höhe der Ergänzungszuschläge ergibt sich aus der in Artikel II der Gesetzesvorlage enthaltenen Tabelle.

Die Neuregelung der Anfangsbezüge der Bundesbediensteten erfordert einen jährlichen Mehraufwand von rund 200 Millionen Schilling, für den im Bundesfinanzgesetz bei Kapitel 30 a vorgesorgt ist.

Gleichzeitig mit dieser Regelung der Anfangsbezüge sollen auch einige Bestimmungen des Gehaltsgesetzes, und zwar der Abschnitte I, V, VI und VII geändert werden. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

In Artikel I Z. 2 ist eine Regelung hinsichtlich des Kinderzulagenbezuges enthalten. Es wird die Möglichkeit geschaffen, den Beamten auch für die in § 4 Abs. 4 angeführten nicht eigenen Kinder die Kinderzulage bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes zu gewähren.

In Z. 3 wird hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einstufung bei der Ernennung von Hochschullehrern eine Klarstellung des Gesetzesrestextes vorgenommen.

Z. 4 sieht eine Erhöhung des Kollegiengeldmaximums vor.

In Z. 5 wird bestimmten Arbeitslehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Berufsschulen die Dienstzulage für Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen zuerkannt.

In Z. 6 werden die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe S 4 im Schulaufsichtsdienst an die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 2 HS angenähert.

Artikel I Z. 10 sieht eine Dienstzulage für Lehrer vor, die mit der Funktion eines Landesjugendreferenten oder Volksbildungsexponenten oder mit der Leitung des Referates „Schule und Beruf“ betraut werden.

Artikel III bestimmt das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage am 7. Dezember in Verhandlung genommen. An der Debatte haben sich außer dem Berichterstatter die Abgeord-

neten Dr. Zechmann, Holzfeind, Mark und Dr. Migsch beteiligt. Die Regierungsvorlage ist mit einer Abänderung, die dem Ausschußbericht beigelegt ist, angenommen worden.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (322 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gleichen Gründe, die eine Novellierung des Gehaltsgesetzes erforderlich machen, sind auch für eine Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes maßgebend. Ebenso wie bei den Bundesbeamten ist auch bei den Vertragsbediensteten eine Erhöhung der Anfangsbezüge dringend erforderlich, wobei zu bemerken ist, daß der Erhöhung der Anfangsbezüge bei den Vertragsbediensteten deshalb größere Bedeutung zukommt, weil die Bediensteten in den niedrigeren Verwendungen zunächst in das Vertragsverhältnis aufgenommen und frühestens nach einer zehnjährigen Dienstzeit ins pragmatische Dienstverhältnis übernommen werden.

Mit dieser Novelle soll aber auch den Gefahren einer negativen Auslese bei Neuaufnahmen in den öffentlichen Dienst begegnet werden.

Zu bemerken ist ferner, daß der in Beratung stehende Gesetzentwurf auch die gesetzliche Regelung der Bezüge der Vertragsbediensteten enthält. Bisher waren nämlich die Gehälter der Vertragsbediensteten durch sogenannte Bezugszuschlagsverordnungen bestimmt.

Schließlich sei abermals betont, daß sich die Änderungen des Gehaltsgesetzes wie auch des Vertragsbedienstetengesetzes auch auf die Bediensteten der Länder und Gemeinden auswirken. Im übrigen darf ich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Dezember dieses Jahres beraten und unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (323 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten und die dritte Lesung unmittelbar im Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 3 ist Herr Abgeordneter Mittendorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mittendorfer:** Hohes Haus! Zufolge der Bestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959 gebührt den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes, deren Gesamteinkommen nicht die Höhe des im § 4 desselben Gesetzes bestimmten Mindestsatzes erreicht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

Ergänzungszulagen beziehen auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959 alle Personengruppen, die vom Bund Ruhebezüge erhalten, somit auch die Empfänger von Ruhebezügen oder Provisionen der Betriebe und Monopole. Darunter fallen auch ehemalige Bedienstete der Salinen, der Österreichischen Bundesbahnen, der Bundesforste und der sonstigen Bundesbetriebe sowie bestimmter Fonds, Stiftungen, Anstalten und die vom Bund besoldeten Landeslehrer des Ruhestandes und deren Hinterbliebene.

Der Mindestsatz beträgt derzeit für Empfänger des Ruhebezuges 600 S und erhöht sich für die Ehefrau um 225 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S. Bei einem Waisenversorgungsbezug beträgt der Mindestsatz 225 S für jedes Kind. Dieser Mindestsatz erhöht sich, falls beide Elternteile verstorben sind, um 112,50 S.

Die Ergänzungszulagen waren in ihrer Höhe den Ausgleichszulagen zur Erreichung der Richtsätze des § 292 ASVG. angepaßt. Diese Richtsätze wurden jedoch in der Folge durch die 7. ASVG.-Novelle mit Wirkung vom 1. November 1960 erhöht.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die normierten Mindestsätze aus den gleichen Gründen, die seinerzeit für die 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bestimmend waren, erhöht werden. Sie werden demnach ab 1. Jänner 1961 betragen: für Ruhebezugsempfänger 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, der eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt oder gebühren würde, um 320 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S. Für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S. Für Waisen,

die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S; der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 680 S.

Mit der vorliegenden Neuregelung ist eine voraussichtliche Erhöhung des Aufwandes für Ruhe(Versorgungs)bezüge im Betrage von rund 6 Millionen Schilling bei Kapitel 6: Pensionen, von rund 2 Millionen Schilling bei Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt, sowie um rund 9 Millionen Schilling bei Kapitel 29: Eisenbahnen, verbunden. Diese Mehrkosten finden im Gesamtpersonalaufwand der genannten finanzgesetzlichen Ansätze ihre Bedeckung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1960 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (330 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen also in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Soronics. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Soronics: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe bereits bei der Beschlusffassung über die Sonderzahlung, den sogenannten 14. Monatsbezug, darauf hingewiesen, daß es in Kürze notwendig sein wird, die Frage der Mindestbezüge im öffentlichen Dienst einer Regelung zuzuführen. Dieses Verlangen war nicht so sehr ein Anliegen der Dienstnehmer oder der Gewerkschaften, sondern meiner Ansicht nach müßte diese Forderung sehr stark von den Arbeitgebern, von der Verwaltung in den Vordergrund gestellt werden, wenn man nicht eine negative Auslese im Staatsdienst haben will.

Die heranwachsenden jungen Menschen haben immer mehr und mehr gezögert, in den Staatsdienst zu treten. Das traf nicht nur für die Techniker oder für die Angehörigen bestimmter gehobener Fachgruppen zu, sondern wir fanden überall dieses Streben: immer mehr weg vom öffentlichen Dienst, um in der Privatwirtschaft ein Unterkommen zu finden. Vielleicht waren es nicht nur

immer die höheren Bezüge in der Privatwirtschaft, sondern vielleicht war es auch die Tatsache, daß es dort möglich war, leichter vorwärtszukommen, ohne irgendwelchen bindenden Richtlinien zu unterliegen. Seit der Schaffung des ASVG. und noch mehr seit der Durchführung der Rentenreform ist dieses Streben noch deutlicher hervorgetreten. Die Dienstpragmatik, die auf die öffentlich Bediensteten Anwendung findet, hat nicht mehr die Anziehungskraft wie früher. Wir sehen ja auch heute, daß durch die Mindestpension für die im öffentlichen Dienst Stehenden ein sogenanntes Nachziehverfahren durchgeführt werden mußte, weil den ASVG.-Rentnern bereits mit 1. November 1960 diese Mindestpension zugesichert wurde. Die Frage der Regulierung der Mindestbezüge war nicht leicht zu lösen, denn die in Betracht kommende Gruppe ist im Verhältnis zu allen anderen öffentlich Bediensteten nicht allzu groß. Diejenigen, die bis jetzt sechs oder noch mehr Jahre, bis zu zehn Jahren, bei niedrigen Gehältern ihren Dienst versehen mußten, waren nicht besonders begeistert, daß sie durch den sogenannten großen Sprung, den die anderen jetzt hier erhalten, wieder nichts erhalten können, nachdem sie um den minderen Lohn, wie gesagt, jahrelang ihren Dienst verrichten mußten.

Außerdem mußte man darauf Rücksicht nehmen, daß die im Gehaltsgesetz 1956 erarbeitete Spanne in irgendeiner Form beibehalten wird. Wenn man heute da und dort die Frage hört, warum man nicht schon im Jahre 1956 die Anfangsbezüge der öffentlich Bediensteten auf eine entsprechende Höhe gebracht hat, so muß darauf erwidert werden, daß damals bei den Verhandlungen versucht wurde, mit der Privatwirtschaft irgendwie konform zu gehen. Es ist vielleicht heute, vier Jahre nach dem Abschluß des Gehaltsgesetzes, notwendig, daß man wieder einen Rückblick auf die Privatwirtschaft macht. Man kann feststellen, daß dort eben die Bezüge besonders in den niedrigen Gruppen etwas vorgeschnellt sind. Es ist daher notwendig, die Bezüge im öffentlichen Dienst anzugeleichen.

Es ist bedauerlich, daß es nicht möglich war, diese Regulierung mit 1. November 1960 durchzuführen. Schon in der gestrigen Debatte wurde von einigen Rednern darauf hingewiesen. Ich glaube, es ist heute nicht zweckmäßig, zu prüfen, wo vielleicht ein Fehler geschehen ist. Die Vertreter der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst haben mit gutem Gewissen die Nachricht weitergegeben, daß diese Regulierung mit 1. November 1960 in Kraft treten könnte.

Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang notwendig, einmal zu fragen, ob es unbedingt erforderlich ist, daß alle Verhandlungen, die sich auf den öffentlichen Dienst beziehen, so breitgetreten werden. Zuerst wird darüber berichtet, wenn die Gewerkschaften mit den Verwaltungsbeamten, mit den zuständigen Sektionschefs verhandeln. Dann wird berichtet, daß die Verhandlungen mit diesen Beamten abgeschlossen wurden. Dann wird berichtet, daß im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates die Verhandlungen positiv erledigt wurden. Und dann erfolgt wieder ein Bericht, wenn im Haus darüber gesprochen wird. Es kann also draußen in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß bereits mit den ersten Verhandlungen die Sache fix ist. Tatsache ist, daß diese Regulierungen erst dann richtig abgeschlossen sind, wenn das zuständige Forum sein Jawort dazu gegeben hat.

Innerhalb des öffentlichen Dienstes und besonders innerhalb dieser Gruppe wurde Verständnis dafür aufgebracht, daß diese Regulierung zwei Monate hinausgeschoben wurde, weil sich gerade zu dieser Zeit, als dieses Gesetz verabschiedungsreif gemacht wurde, innerhalb der Regierung bei der Erstellung des Budgets Schwierigkeiten ergeben haben. Immerhin müssen wir doch berücksichtigen — und das ist aus den Ausführungen des Berichterstatters hervorgegangen —, daß diese Regulierung dem Staate 200 Millionen Schilling kostet. Es ist erfreulich, festzustellen, daß es bei diesen Verhandlungen gelungen ist, eine Erhöhung der Anfangsbezüge in den ersten Jahren von 200 S in den untersten Stufen bis zu 600 S in den obersten Stufen zu gewähren.

Der Nachwuchs im Staatsdienst kann nicht allein eine Frage der Besoldung sein. Wir müssen wieder innerhalb dieser Menschen, die sich für den Staatsdienst interessieren, das Verständnis dafür erwecken, daß sie die Pflicht haben, im Interesse des gesamten Staates ihre Aufgaben zu erfüllen. Gerade die Volksvertretung muß daran interessiert sein, mit der Bundesregierung zusammenzuarbeiten, damit tüchtige und fähige Beamte herangezogen werden.

Was ich hier mit einigen Worten zur 4. Gehaltsgesetz-Novelle ausgeführt habe, trifft auch für die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zu. Vielleicht treffen meine Ausführungen für die Vertragsbediensteten noch mehr zu — auch der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen —, weil der Großteil der jungen Bediensteten im Vertragsverhältnis steht, und vielleicht auch deshalb, weil bei diesen Vertragsbediensteten die sogenannte Sicherung, die Pragmatik, fehlt.

2374

Nationalrat IX. GP. — 55. Sitzung — 13. Dezember 1960

Außerdem wurde mit dieser 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle nicht nur die Regulierung der Anfangsbezüge durchgeführt, sondern es ist endlich einmal gelungen, die Bezahlung der Vertragsbediensteten auf eine gesetzliche Basis zu stellen, weil die bisherige Bezugszuschlagsverordnung meiner Ansicht nach dazu nicht ausgereicht hat.

Wie durch die Gehaltsgesetz-Novelle, so werden auch durch die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle verschiedene andere kleine Fragen einer Regulierung zugeführt, die begrüßt werden muß. Leider — und das soll auch ausgesprochen werden — wird mit der Vertragsbedienstetengesetz-Novelle nur der bezugsrechtliche Teil geregelt, obwohl nach zähen Verhandlungen auf Beamtenebene auch über den dienstrechlichen Teil des Vertragsbedienstetengesetzes eine Einigung erzielt werden konnte und das Verhandlungsergebnis der Bundesregierung vorgelegt wurde.

Infolge der schwierigen Situation war es nicht möglich, diese dienstrechlichen Fragen durch diese Vertragsbedienstetengesetz-Novelle einer Vereinigung zuzuführen, obwohl sehr viele, ich möchte fast sagen, alle diese angeschnittenen Fragen in der Privatwirtschaft bereits verwirklicht sind und obwohl — auch das muß ausgesprochen werden — verschiedene Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, das also nunmehr bereits zwölf Jahre in Kraft ist, novellierungsbedürftig sind. Ich will nur die Überstundenregelung, die Frage des Kündigungsschutzes und so weiter anführen. Man könnte in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen anführen. Es ist notwendig, sich sehr bald über eine allgemeine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes zu einigen beziehungsweise die entsprechende Novelle den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Im allgemeinen kann man sagen, daß alle drei Gesetze — die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und das Gesetz über die Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-bezügen — einen Fortschritt für den öffentlichen Dienst darstellen. In langen Verhandlungen ist es gelungen, eine tragbare Einigung zu erzielen. Es wäre zweckmäßig, auch über alle anderen Fragen des öffentlichen Dienstes weitere Verhandlungen zu führen, um eine einvernehmliche Lösung dieser Fragen herbeizuführen.

Die gestrige Debatte hat bewiesen, daß sich bei einzelnen Problemen die Gemüter erhitzen. Es ist nicht zweckmäßig, einander Vorwürfe zu machen. Wir müssen daran interessiert sein, diese noch offenen Fragen — ich meine hier jetzt nicht nur die Nebengebühren, son-

dern auch die Dienstzweigeverordnung, das Dienstrecht, das Pensionsrecht usw. — einvernehmlich zu lösen.

Gestern ist auch zum Ausdruck gekommen — ich glaube, der Kollege Suchanek hat es gesagt —, daß es scheint, daß den Sektionschefs die Verhandlungsvollmacht entzogen worden ist. Er hat erklärt, daß der Herr Bundeskanzler am 15. Dezember die Gewerkschaften empfangen wird, um zu verhandeln. Ich glaube, wenn es wirklich so ist, wäre es zweckmäßig, daß bei diesen Verhandlungen auch der Herr Vizekanzler anwesend ist (*Vizekanzler Dr. Pittermann: Selbstverständlich!*), um für spätere diverse Auseinandersetzungen sozusagen auch zu wissen, wer diese Verhandlungen geführt hat.

Neben diesen Wünschen, die der öffentliche Dienst noch heranzutragen hat, steht ein großer Wunsch im Vordergrund, nämlich der, die Stabilität des Schillings zu erhalten, zu verhindern, daß das Lohn- und Preisgefüge in irgendeiner Form ins Rollen kommt.

Es muß auch an dieser Stelle gesagt werden, daß es höchst an der Zeit ist, daß alle Stellen, die Wirtschaft und auf der anderen Seite auch die Arbeitnehmer Disziplin halten, damit wir das, was wir uns gemeinsam erarbeitet haben, nicht gefährden. Die jetzigen Vorlagen über die Regulierung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und auch die Regelung der Mindestpensionen im öffentlichen Dienst sind in diesen Grenzen gehalten. Wir von der Österreichischen Volkspartei werden diesen Gesetzen unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Zechmann: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir Freiheitlichen stimmen den im Augenblick in Behandlung stehenden Vorlagen gerne zu, und ich kann die Ausführungen meines sehr verehrten Herrn Vorredners in diesen Punkten nur unterstreichen. Es sind doch eine ganze Reihe von schon längst notwendigen Änderungen darin enthalten.

Die Bezüge der öffentlich Bediensteten sind gegenüber dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung immer sehr beträchtlich zurückgeblieben. Früher einmal war der Unterschied zwischen öffentlich Bediensteten und den Beschäftigten in der Privatwirtschaft ja sichtbar der, daß die öffentlich Bediensteten kleinere Bezüge hatten, ihnen aber dafür sonstige Begünstigungen zustanden. Im Laufe der Zeit haben sich aber die Verhältnisse in der Weise geändert, daß diese sonstigen

Begünstigungen erfreulicherweise auch den anderen Gruppen zugute gekommen sind, zurückgeblieben sind aber die kleineren Bezüge der öffentlich Bediensteten. Das hatte natürlich zur Folge, daß das früher sehr groß gewesene allgemeine Interesse am öffentlichen Dienst, vor allem an der Beamtenlaufbahn wesentlich zusammengeschrumpft ist. Daher ist es zu einem Nachwuchsmangel gekommen, der sich in den letzten Jahren schon fühlbar bemerkbar gemacht oder zu einer sehr negativen Auslese geführt hat, die gerade im öffentlichen Dienst, also in der gesamten Staatsverwaltung, sehr gefährlich werden könnte. Aus diesem Grunde ist es sehr zu begrüßen, daß vor allem die Anfangsbezüge nun doch eine Erhöhung erfahren.

Allerdings schafft diese Maßnahme den schilderten Übelstand nicht ab, er wird dadurch nur gemildert. Die Bezüge der öffentlich Bediensteten, der Beamten, sind noch immer hinter der immer weiterschreitenden Teuerung zurückgeblieben. Nach den Mitteilungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes sind seit dem Jahre 1955 die Lebenshaltungskosten um 12,4 Prozent gestiegen, während die Beamtenbezüge durch die Gewährung eines 14. Monatsbezuges nur um 7,6 Prozent höher geworden sind. Daher verlangt diese Gruppe, hier irgendeinen Ausgleich zu schaffen, und wenn es nicht durch eine Gehaltsangleichung möglich sein sollte, so wenigstens bis dahin durch eine im Gehaltsgesetz ja vorgesehene Teuerungszulage.

Es darf nicht vergessen werden, daß alle Bewerber um einen Beamtenposten nicht allein Interesse an einem Anfangsgehalt haben, sondern interessiert sind an den gesamten Bezügen bis zum Grabe. Deshalb kann man wohl die österreichische Bundesregierung ersuchen, diesem Verlangen der öffentlich Bediensteten in nächster Zeit ernst und wohlwollend prüfend näherzutreten, denn man darf nie vergessen: Tüchtige, mit guten Vorschriften ausgerüstete Beamte, deren Rechte gesichert und die auch entsprechend besoldet sind, sind wesentlich mehr wert als jede Verwaltungsreform. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Holzfeind: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte vor allem meiner Genugtuung Ausdruck geben über die zustimmenden Reden, die meine Vorredner, im besonderen Kollege Soronics, hier gehalten haben. Ich kann ihm fast in allen Belangen zustimmen, besonders in der Richtung, daß in der Öffentlichkeit bei jeder Lohn- oder Gehaltsbewegung im öffentlichen

Dienst immer wieder ein Riesenaufwand an Wörtern in der Presse getrieben wird. Schon bevor es zu den Verhandlungen kommt, steht etwas in der Zeitung, wenn Verhandlungen abgeschlossen wurden, steht das groß in der Zeitung, und wenn es im Parlament behandelt wird, steht wieder etwas in der Zeitung. Der naive Österreicher glaubt jedesmal: Die öffentlich Angestellten bekommen schon wieder etwas! In Wirklichkeit liegen diese Dinge leider ganz anders.

Vor fast genau einem Jahr, am 1. Dezember vorigen Jahres, habe ich beim Kapitel Bundeskanzleramt das Problem der Anfangsbezüge eingehend behandelt. Damals habe ich den Satz von der negativen Auslese geprägt, die folgerichtig eintreten muß, wenn man bei derartigen Anfangsbezügen bleibt. Leider muß ich sagen, es hat ein ganzes Jahr gedauert, bis die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dem Hause zugeleitet worden sind.

Wenn der Kollege Soronics der Meinung gewesen ist, daß es viel eher ein Bedürfnis der Verwaltung gewesen sei, daß diese Anfangsbezüge erhöht werden, so muß ich ihm aus der täglichen Praxis des Gewerkschafters mitteilen, daß wir, wenn nicht ununterbrochen der starke Druck der Gewerkschaften hier gewesen wäre, wahrscheinlich auch heute noch nicht, zumindest nicht in der Form, zu dieser Regelung gekommen wären.

Wir haben im Frühjahr damit begonnen. Im Sommer wurde eine Konferenz in Salzburg abgehalten, der auch die Vertreter der Landesregierungen beigewohnt haben. Interessanterweise haben auf dieser Salzburger Konferenz die anwesenden Personalvertreter der Länder die Auffassung ausgesprochen, daß es ja gar nicht so schwer ist, Leute zu bekommen, und daß ein Engpaß eigentlich nur im technischen Dienst besteht.

In Wirklichkeit ist die Sache ganz anders. Ich habe Zahlen zumindest für den Bereich, in den ich Einblick habe, und wir können feststellen, daß in diesem einen Jahr die öffentliche Hand, zumindest der Bund, wertvolle junge Arbeitskräfte verloren hat, weil diese Anfangsbezüge nicht reguliert gewesen sind.

Im Bereich der Post- und Telegraphenanstalt der Postdirektion Wien, die bekanntlich die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland umfaßt, sind nachweisbar in der Zeit von 1. Jänner bis Ende November dieses Jahres 888 junge Bedienstete ausgetreten. Sie haben auf den Dienst verzichtet, weil ihnen dieser Bezug zu gering gewesen ist. Man kann annehmen, daß ungefähr die doppelte

2376

Nationalrat IX. GP. — 55. Sitzung — 13. Dezember 1960

Zahl für den ganzen Direktionsbereich zutrifft. Besonders markant dabei ist, daß es immer hochqualifizierte Arbeitskräfte gewesen sind, die dem Bund den Rücken gekehrt haben. Es ist also äußerst schwer gewesen, den richtigen Nachwuchs zu finden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß alles, was im öffentlichen Dienst steht, ob beim Bund, bei den Ländern oder bei den Gemeinden, für das gesamte Volk, für den gesamten Staat arbeitet und daß die Arbeitskräfte, die Beamten, die dort beschäftigt sind, so ausgezeichnet sein sollen, daß der Staatsbürger wirklich die innere Überzeugung hat, daß diese Leute für ihn da sind, daß sie etwas können.

Nun müssen wir leider feststellen, daß diese derzeitigen Verhältnisse durch die Regulierung der Anfangsbezüge nicht wesentlich geändert werden, man muß auch schon andere Dinge machen. Ich möchte daher heute gleich vorschlagen, doch darüber nachzudenken, ob man dem öffentlichen Dienst nicht weitere Begünstigungen geben könnte.

Der Herr Bundeskanzler hat nicht mit Unrecht immer von Ersparungen gesprochen. Ich muß sagen, daß die Tatsache, daß beim Bund Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppen e, d und c, also Nichtmaturanten und Nichtakademiker, erst nach dem vollendeten zehnten Dienstjahr pragmatisiert werden, wie dies auch aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ein finanzieller Nachteil für den Bund ist. Der Bund muß ja diesen Personenkreis früher oder später in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überführen, hat aber bis dahin bedeutend höhere soziale Abgaben zu leisten. Bei Verhandlungen, die ungefähr vor zwei Jahren stattgefunden haben, haben wir namentlich bei den Herren des Bundeskanzleramtes, aber auch beim Bundesministerium für Finanzen sehr viel Verständnis für den Vorschlag gefunden, den Pragmatisierungszeitraum besonders für diese Gruppen zu verkürzen. Ich glaube, bei der Gemeinde Wien tritt man nach sechs, bei den Bundesbahnen nach vier Jahren in ein öffentliches, sagen wir, unkündbares Dienstverhältnis. Eine solche Verkürzung dieses Zeitraumes wird dazu beitragen, diese Menschen stärker an den Dienstgeber zu binden.

Der Herr Kollege Soronics hat auf die gestrige Diskussion über die zwei Monate hingewiesen. Der Herr Dr. Weiß — er ist heute leider nicht hier — hat erklärt, daß wir vergessen hätten, für die Bedeckung der Bezugserhöhung für diese zwei Monate zu sorgen. Ich muß sagen, so ungeschickt und so dumm sind wir nicht, daß wir nicht wissen, daß auch das Geld dazu dasein muß. Dieses Geld ist aber dagewesen. Wenn die Mitglieder des

Finanz- und Budgetausschusses die monatlichen Ausweise, die sie zugestellt erhalten, genau anschauen, werden sie zu sehr überraschenden Ergebnissen kommen. Bis jetzt liegen uns die vorläufigen Gebarungsergebnisse von Jänner bis einschließlich September vor. Wenn Sie das ausrechnen, werden Sie feststellen, daß auf dem Personalsektor in diesen neun Monaten 151,630.000 S eingespart worden sind. Besonders stark an dieser Einsparung sind die Betriebe beteiligt. Im Bereich der Post- und Telegraphenanstalt sind es 35,428.000 S, bei den Bundesbahnen 64,892.000 S, die weniger ausgegeben wurden, als präliminiert war. Sie werden fragen, woher das kommt. Das kommt daher, daß nicht jene Leute zur Abwicklung des Dienstes der einzelnen Dienststellen gefunden werden konnten, die der Dienstpostenplan vorsieht. Das bedeutet aber, daß diejenigen, die hier sind, das durch Mehrdienstleistungen hereinbringen müssen. Wir sind der Meinung gewesen — diese Verhandlungen haben im Oktober, November stattgefunden —, daß von den rund 150 Millionen Schilling, die da voraussichtlich eingespart werden können, 40 Millionen Schilling für die Monate November und Dezember für die Bezieher der Anfangsbezüge verwendet werden können. Ich glaube daher, man kann nicht die Behauptung aufstellen, daß wir uns über die Bedeckung keine Gedanken gemacht haben. Dieser Betrag ist ebenso inkameriert worden, wie seinerzeit die 1,5 Milliarden Schilling inkameriert worden sind, die man im Laufe der Jahre beim Familienlastenausgleich als Überschuß hatte.

Die Inkraftsetzung mit 1. November hätte daher nur einen bescheidenen Teil der Vergütung für Mehrleistungen ausgemacht, die tatsächlich infolge des Personalmangels erbracht werden mußten. Diese Mehrleistungen sind nicht nur quantitativer Art, in der letzten Zeit hat sich besonders bemerkbar gemacht, daß viele Bedienstete auch qualitative Mehrleistungen erbringen müssen. Durch den Krieg sind verschiedene Störungen des Altersaufbaues verursacht worden, und wir können feststellen, daß relativ junge Bedienstete, die den Dienstklassen II, III oder IV angehören, sehr oft auf Dienstposten Dienst machen, die einer viel höheren Dienstklasse zugeordnet sind. So ist es im Bereich der Post- und Telegraphenanstalt eine Tatsache, daß Dutzende Leute dienstrechtlich in der Dienstklasse II oder III sind, während sie auf Dienstposten Dienst machen, die in den Dienstklassen V und VI systemisiert sind. Wir haben seit langer Zeit beim Bundeskanzleramt den Wunsch anhängig, daß doch diesen Bediensteten, die diese Dienstposten, wie ich feststellen möchte, im Wege der öffentlichen Ausschreibung erhalten haben, für diese qual-

tative Mehrleistung eine Entschädigung geben wird.

Ich gebe zu, daß es im allgemeinen in der öffentlichen Verwaltung nicht immer leicht ist, das festzustellen. In den Betrieben aber, besonders im Bereich der Post- und Telegraphenanstalt, wo jeder Dienstposten eindeutig systemisiert ist, ist das möglich. Und dort, wo ausgeschrieben wird, kann man auch nicht davon sprechen, daß es sich um irgendeinen Protektionismus handelt.

Ich möchte also neuerlich den Appell an das Bundeskanzleramt und auch an das Bundesministerium für Finanzen richten, daß über diese qualitativen Mehrleistungen, deren Vergütung auf Grund des § 18 des Gehaltsgesetzes möglich ist, gesprochen wird. Man erschlägt ja damit jede Initiative der Bediensteten, wenn man das nicht bald macht und diesen Kollegen, die auf solchen höher qualifizierten Dienstposten Dienst machen, auch eine entsprechende Zulage und Vergütung gibt, die natürlich dann aufhört, wenn sie in die entsprechende Dienstklasse rangmäßig, bezugsmäßig hineinkommen.

Ist diese Initiative der Gewerkschaften bei den Anfangsbezügen selbst vorhanden gewesen, so war sie im besonderen auch bei der Form gegeben, wie diese Anfangsbezüge reguliert werden sollen. Diejenigen, die sich an die unseligen Verhältnisse der Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrise vor dem Jahre 1938 erinnern können, werden wissen, daß es damals auch Anfangsbezüge gegeben hat, und zwar war der Anfangsbezug einheitlich, gleichgültig, welche Verwendungsgruppe das betroffen hat, mit 170 S festgelegt. Was hat das zur Folge gehabt? Die Bediensteten in den unteren Verwendungsgruppen sind, da das Gehalt laut Gehaltsgesetz 1924 ungefähr 120 S gewesen ist, jahrelang, 10 und 12 Jahre lang bei demselben Gehalt stehengeblieben, bis sie überhaupt erst eine Vorrückung bekommen haben und über diese 170 S hinausgekommen sind.

Der von den Gewerkschaften vorgeschlagene Weg war nun, den sogenannten sozialen Sprung, der in den Verwendungsgruppen E und D nach fünf Biennien und entsprechend in den Verwendungsgruppen B und A nach acht beziehungsweise nach sechs Jahren erfolgt, in die erste Gehaltsstufe vorzuverlegen und damit in den ersten zehn beziehungsweise acht oder sechs Jahren eine Verbesserung der Bezüge herbeizuführen. Es ist dann letzten Endes zu einem Kompromiß gekommen. Grundsätzlich wurde dieser Vorschlag der Gewerkschaften akzeptiert. Das Kompromiß hat dann so ausgesehen, daß man in der ersten Gehaltsstufe der jeweiligen Verwendungs-

gruppe nicht, wie es üblich ist, zwei Jahre, sondern vier Jahre verbleibt. Das hat zur Folge, daß dem Bund jährlich ungefähr 50 Millionen Schilling erspart werden.

Ich möchte nun einige Worte zur Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz sagen. Ich habe schon in der Sitzung des Finanzausschusses erklärt, daß wir selbstverständlich dieser Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zustimmen werden, und ich habe gesagt: „trotzdem zustimmen“ werden, obwohl sie nur ein Torso ist. Meine Damen und Herren! Ich habe hier 24 Maschinschreibseiten, in denen jene Bestimmungen enthalten sind, die in drei Jahre dauernden Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Bundesverwaltung vereinbart worden sind und die nunmehr in dieser Gesetzesvorlage fehlen. Ich werde Ihnen die 24 Seiten nicht vorlesen. (*Heiterkeit.*) Es sind zumeist formale Dinge drinnen. Aber der Kollege Soronics hat schon darauf hingewiesen, daß auch einige wesentliche materielle Angelegenheiten nicht drinnen sind.

Wir haben praktisch schon seit Jahren die Zustimmung, daß man den Überstundensatz, der in der Privatwirtschaft ab der 48. Stunde eine Erhöhung um 50 Prozent ausmacht, nunmehr bei uns ebenfalls mit 50 Prozent festsetzen soll. Wie haben vereinbart, daß die Nachtüberstunden mit einem 100prozentigen Überstundenzuschlag abgegolten werden sollen, wie das in der Privatwirtschaft der Fall ist. Wir haben vereinbart — und damit komme ich auf ein ganz heikles Kapitel zu sprechen —, daß die Frist für den sogenannten Freizeitausgleich von zwei Monaten auf ein Monat verringert wird. Wir haben vereinbart, daß Vertragsbedienstete, die über 50 Jahre alt sind, mehr als zehn Dienstjahre haben und aus irgendwelchen Gründen, namentlich aus Gründen des Alters, nicht in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden können, praktisch unkündbar sind. Das heißt, sie können nur gekündigt werden, wenn sie sich etwas zuschulden kommen lassen, aber nicht aus Gründen der Organisation des Dienstes. Wir haben ferner vereinbart, daß die Bestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes verschwindet, wonach eine ausgesprochene Entlassung auch dann, wenn sie vom Arbeitsgericht als ungerechtfertigt erwiesen wird, in eine Kündigung umzuwandeln ist. Wir haben vereinbart, daß Berufskrankheiten so wie Unfälle im Dienst behandelt werden sollen. Wir haben vereinbart, daß die schon in der letzten Gehaltsgesetznovelle verbesserten Überstellungsbestimmungen für die Beamten auch auf die Vertragsbediensteten Anwendung finden. Wir haben vereinbart, daß ein Kur-

2378

Nationalrat IX. GP. — 55. Sitzung — 13. Dezember 1960

gebrauch ebenso wie das eine Dienstanweisung bereits bei den Beamten besagt als Dienstverhinderung, als Krankheit gilt. Wir haben schließlich vereinbart, daß der Vertragsbedienstete das Recht bekommt, wenn er auf Urlaub geht, zumindest die Hälfte des Urlaubes auf einmal zu erhalten. Wir haben vereinbart, daß die besonderen Begünstigungen bei den Abfertigungsbestimmungen für Frauen, die deswegen, weil sie Mütter geworden sind, aus dem Dienst ausscheiden wollen, Begünstigungen, die wir schon für die Beamten geschaffen haben, auch auf die Vertragsbediensteten angewendet werden.

Wir müssen aber leider feststellen, daß alle diese Dinge, über die bereits eine Vereinbarung erzielt worden ist, in dieser Novelle fehlen.

Über zwei Dinge wurde keine Einigung erzielt. Eine Angelegenheit ist der sogenannte Freizeitausgleich. Wenn nämlich ein Bediensteter im öffentlichen Dienst Überstunden macht, so ist nach dem Vertragsbedienstetengesetz, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten ein Freizeitausgleich stattfindet, ein Überstundenzuschlag, derzeit 25 Prozent, zu bezahlen. Wir haben lediglich erreicht, daß diese Frist von zwei Monaten auf einen Monat eingeschränkt wird. Aber nicht erreicht wurde die meiner Ansicht nach vom Personal mit Recht erhobene Forderung, daß, wenn ein Freizeitausgleich für eine Überstunde gegeben wird, derselbe Zuschlag entweder in Zeit oder in Geld für diese Überstunde gegeben wird, also so wie dies der Fall ist, wenn sie bezahlt werden muß. Praktisch ist die Sache jetzt so, daß, wenn einer zehn Überstunden macht, er zehn Stunden Freizeitausgleich erhält. Das ist meiner Ansicht nach eine Härte. Ich wiederhole das, wir haben also darüber keine Übereinstimmung erzielt, und ich möchte das Hohe Haus um Unterstützung bitten, daß dieses Unrecht beseitigt wird.

Eine zweite Angelegenheit ist der berühmte Absatz 5 im § 27 des Vertragsbedienstetengesetzes, in dem es heißt: „Durch eine Erkrankung oder einen Unfall während des Urlaubes wird dieser nicht unterbrochen.“ Es handelt sich um das bekannte, seit Jahren offene Problem: „Krankheit unterbricht Urlaub“. Ich habe mit einer gewissen Befriedigung festgestellt, daß der Herr Bundeskanzler auf meine diesbezügliche Anfrage im Finanz- und Budgetausschuß gemeint hat, daß wir hier eine Lösung finden werden. Ich möchte darauf hinweisen, daß bei fast allen Landesregierungen schon diesbezügliche Bestimmungen bestehen, die eine vernünftige Lösung dieses Problems beinhalten. Mir selbst ist es erst im Vorjahr

passiert, daß ich während des Urlaubes an einer Sommergrippe erkrankt bin. Ich muß sagen, ich empfinde es wirklich als eine Härte, wenn man ernstlich erkrankt ist, wenn man bettlägerig ist oder ins Spital kommt, daß man dazu seinen eigenen Urlaub nehmen muß.

Ich möchte daher noch einmal bitten, daß dieses Problem, das durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Privatwirtschaft wieder aufgerollt wurde, wirklich ernstlich angegangen und einer vernünftigen Lösung zugeführt wird.

Wir Sozialisten stimmen selbstverständlich auch der Erhöhung der Mindestpensionen zu, denn wir waren es ja, die bereits im Juli dieses Jahres einen Initiativantrag in dieser Hinsicht eingereicht haben. Wir müssen leider feststellen, daß man auch hier bei den Ärmsten zu sparen beginnt, indem man, obwohl auf dem Personalsektor und, wenn Sie das sehr genau anschauen, auf dem Sektor Pensionen Einsparungen gemacht worden sind, diese Mindestpensionen nicht so wie für die Altersrentner mit 1. November, sondern erst mit 1. Jänner erhöht. Ich glaube, bei den Ärmsten der Armen, bei den Mindestpensionisten hätte man wahrlich nicht sparen sollen.

Meine Damen und Herren! Wir werden den Gesetzen die Zustimmung geben. Ich habe Sie aber zu bitten, und ich kann das mit besonderer Befriedigung tun, hier einer Entschließung zuzustimmen, die im Einvernehmen mit den Abgeordneten Soronics, Dr. Hetzenauer, Glaser und von den sozialistischen Abgeordneten Matejcek, Pölzer und meiner Wenigkeit ausgearbeitet worden ist. Ich bitte das Hohe Haus, folgender Entschließung zuzustimmen:

Angesichts der Tatsache, daß die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle hauptsächlich nur die gesetzliche Regelung der Bezüge der Vertragsbediensteten sowie die Erhöhung der Anfangsbezüge vornimmt, eine Reihe von Änderungen, die sich in der mehr als zwölfjährigen Geltungszeit des Vertragsbedienstetengesetzes als notwendig erwiesen haben, jedoch nicht enthält, wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Hohen Haus ehestmöglich den Entwurf einer umfassenden Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 zuzuleiten.

Meine Damen und Herren! Wir werden dem Gesetz die Zustimmung geben, wir erwarten aber von der Bundesregierung, und wir appellieren im besonderen an den Herrn Bundeskanzler, daß schon in den ersten Sitzungen im kommenden Jahr dem Parlament eine weitere Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz mit den vereinbarten Änderungen vorgelegt wird, denn wir sind der Meinung, daß

auch die Vertragsbediensteten des Bundes ein Recht haben auf den sozialen Fortschritt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichtersteller das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir gelangen daher zur Abstimmung. Ich lasse über jeden einzelnen der Tagesordnungspunkte getrennt abstimmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Regierungsvorlagen — die 4. Gehaltsgesetz-Novelle mit der vom Ausschuß beantragten Abänderung — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Der Entschließungsantrag Holzfeind, Soronics und Genossen zur 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird ebenfalls einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (313 der Beilagen): Bundesgesetz über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken (342 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung: Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr.-Ing. Johanna Bayer. Ich bitte sie, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Am 12. September 1938 wurde durch eine Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes das bis dahin überwiegend konfessionell-öffentliche burgenländische Schulwesen den Gebietskörperschaften überantwortet. Alle Schulgebäude, deren Einrichtungen und Büchereien, die sich im Eigentum der katholischen und evangelischen Kirche beziehungsweise deren Institutionen befanden, mußten zur Verfügung gestellt werden, und die Schulen wurden als „öffentliche und allgemein“ erklärt. Eine Entschädigung wurde in Aussicht gestellt, ist aber, was die evangelische Kirche anbelangt, bisher nicht erfolgt. Die Entschädigung für die katholische Kirche wurde bereits im Vertrag vom 23. Juni 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich festgelegt.

Der heute zur Diskussion stehende Gesetzentwurf sieht eine analoge Maßnahme für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich vor.

Er bestimmt, daß der Bund eine einmalige und endgültige Leistung im Betrag von 2,1 Millionen Schilling an die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses zu zahlen hat. Dieser Betrag ist die Entschädigung für die bisherige Inanspruchnahme der im Eigentum dieser Kirche, ihrer Gemeinden, Einrichtungen und Organisationen stehenden Gebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Bücher.

Die Entschädigung erfolgt auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages von 1955. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhobenen Schadensausmaß und steht in Relation zu der der katholischen Kirche zuerkannten Entschädigung von 10 Millionen Schilling.

Die Zahlung hat in vier gleichen Jahresraten an den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien zu erfolgen und beginnt einen Monat nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Die Überweisung der Entschädigung an den Evangelischen Oberkirchenrat wurde einvernehmlich festgelegt, da neben evangelisch-lutherischen Gemeinden im Burgenland auch evangelisch-reformierte Gemeinden geschädigt wurden und letztere nicht der evangelisch-lutherischen Superintendentur in Eisenstadt unterstehen.

Der Betrag wird zwischen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich aufgeteilt. Diese Regelung wurde gemäß Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger getroffen, nach welchem die Aufteilung eine innerkirchliche Angelegenheit darstellt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember mit dieser Regierungsvorlage befaßt, sie angenommen und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Geißler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Geißler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube,

daß alle evangelischen Mitbürger, besonders aber jene im Burgenland heute anläßlich der Beschußfassung über die Regierungsvorlage 313 der Beilagen, betreffend das Bundesgesetz über die Entschädigung der evangelischen Kirchen in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland Grund haben, sich aufrichtig zu freuen, und mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, daß der Staat wiederum eine seiner zahlreichen Verpflichtungen aus dem Artikel 26 des Staatsvertrages erfüllt hat.

Da die seit 1958 jährlich vom Staat bezahlte Entschädigungssumme von 5 Millionen Schilling an die evangelische Kirche derzeit nur ein Provisorium darstellt, ist das heute zu beschließende Gesetz die erste endgültige Bereinigung von Ansprüchen, welche der evangelischen Kirche aus dem Staatsvertrag zustehen. Es war ursprünglich vom Unterrichtsministerium geplant, diese Entschädigungsleistung in das in nächster Zeit zu erwartende Protestantengesetz, welches ja die Gesamtregelung der äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche vorsieht, einzubeziehen. Es hat sich aber als kultuspolitisch zweckmäßig erwiesen, diesen einmaligen Vorgang jetzt in einem besonderen Bundesgesetz zu behandeln und zu regeln.

Schon bei der Beschußfassung über den Vertrag vom 23. Juni 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen wurde im Ausschußbericht eine entsprechende Regelung der gleichartigen Ansprüche der evangelischen Kirche in Aussicht gestellt. Die dort angekündigte Wiedergutmachung erfolgt nunmehr mit dem heute zur Debatte stehenden Bundesgesetz.

Vor dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Österreich waren die dortigen Volksschulen weitgehend konfessionell-öffentlich strukturiert. Der Anschluß im Jahre 1921 selbst brachte keine wesentlichen Änderungen im Aufbau des Schulwesens im Burgenland. Die neue staatliche Obrigkeit forderte nur, daß der Unterricht nunmehr in deutscher Sprache erteilt werde und daß der neuen staatlichen Zugehörigkeit entsprechende Schulbücher eingeführt werden. Alle weiteren Pflichten und Rechte, die seinerzeit der ungarische Staat gegenüber den konfessionell-öffentlichen Schulen innehatte, wurden unverändert von der Burgenländischen Landesregierung übernommen, ohne aber die grundlegende Ordnung der konfessionellen Schulen zu ihrer Kirche und zur Republik vorerst anzutasten. Dies wahrscheinlich auch aus dem Grund, weil der Friedensvertrag von

Saint-Germain Österreich verpflichtet hatte, den Rechtsbestand der Kirchen im Burgenland unversehrt zu übernehmen und zu belassen.

In der Folgezeit wurde verschiedentlich versucht, den Einfluß des Staates und des Landes auf das konfessionelle Schulwesen zu verstärken, so im Jahre 1922 durch das Gesetz vom 20. Dezember 1922, betreffend die vorläufige Regelung der Schulaufsicht im Burgenland. Dieses Gesetz hat aber nie Gesetzeskraft erlangt, da in einem Zusatz bemerkt wurde, daß das Gesetz vorläufig in Schweben bleibt, da verschiedene Kompetenzschwierigkeiten aufgetreten waren. Weitere Versuche einer Einflußnahme des Landes auf das konfessionelle Schulwesen erfolgten in den Jahren 1924 und 1926, als die Geltung des Reichsvolksschulgesetzes auf das Burgenland ausgedehnt werden sollte. Es ist aber in der Ersten Republik nicht gelungen, den Rechtsbestand des konfessionellen Schulwesens zu ändern. Auch in den Jahren 1934 bis 1938 hat sich an diesen Verhältnissen nichts Entscheidendes geändert.

Erst im Jahre 1938 wurde das burgenländische Schulwesen durch die Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. September 1938, die sogenannte Portschy-Verordnung, den Gebietskörperschaften überantwortet.

Es haben zu dieser Zeit 66 evangelische Volksschulen Augsburger Bekenntnisses und eine evangelische Volksschule Helvetischen Bekenntnisses bestanden. Davon wurde in 64 Schulen deutsch und in 3 Schulen ungarisch unterrichtet. Darüber hinaus gab es ein evangelisches Realgymnasium und eine evangelische Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen.

Die katholische und die evangelische Kirche wurden durch § 3 der Portschy-Verordnung verpflichtet, ab sofort ihre Schulgebäude sowie deren Einrichtungen den nunmehr als öffentlich und allgemein erklärten Schulen zur Verfügung zu stellen. Es wurde wohl in Aussicht genommen, für diese Enteignung der kirchlichen Schulobjekte eine Entschädigung zu zahlen, dies ist aber bis heute nicht erfolgt. Da der Artikel 26 des Staatsvertrages die Republik Österreich unter anderem zur Wiedergutmachung für Verluste von Vermögensschaften von Gemeinschaften verpflichtet, deren Mitglieder religiösen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen wurden, erklärt sich jetzt mit diesem Bundesgesetz der österreichische Staat bereit, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die im Jahre 1938 entschädigungslos übernommenen Gebäude konnten von den als Schulerhalter eingesetzten Gemeinden während des Krieges kaum instand gehalten werden, weil solche Arbeiten als nicht kriegswichtig galten.

Im Jahre 1945 wurden die meisten Objekte von durchziehenden Truppen belegt und sind vielfach unbenützbar geworden. Die lang ungeklärten Eigentumsverhältnisse haben darüber hinaus dazu geführt, daß die meisten Gebäude für Schulzwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten und immer mehr verfallen sind beziehungsweise eine andere Verwendung finden mußten.

Der auf diese Weise der evangelischen Kirche und ihren Institutionen zugefügte Schaden beläuft sich auf zirka 4 Millionen Schilling, denn es waren insgesamt 9120 m² Klassenzimmer und Lehrerwohnungen und zirka 75.300 m² Höfe und Gärten durch die Portschy-Verordnung der Nutzung entzogen worden.

Da im Verhandlungswege mit der katholischen Kirche, deren Schadenssumme sich aus dem gleichen Titel auf zirka 26 Millionen Schilling belief, ein endgültiger Vergütungsbeitrag von 10 Millionen Schilling im Juni dieses Jahres festgelegt wurde, hat sich unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage des Staates auch die evangelische Kirche mit einem Betrag von 2,1 Millionen Schilling begnügt, und sie darf dankbar feststellen, daß sie als Minoritätskirche keine wie immer geartete Benachteiligung bei der Regelung dieser Vermögensfrage erfahren hat.

Was den Auszahlungsmodus dieser Entschädigung an die evangelische Kirche anlangt, so ist dieselbe Regelung wie bei der katholischen Kirche vorgesehen. Die Zahlung erfolgt in vier Jahressraten an den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien, welcher die Aufteilung dieser Mittel vornimmt.

Wir wollen hoffen, daß die weiteren Verhandlungen über vermögensrechtliche Fragen zwischen der evangelischen Kirche und dem Staat möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden können. Ich denke hier an den noch festzulegenden endgültigen Staatsbeitrag, welcher das seinerzeit gewährte Staatspauschale ersetzen soll, an die Subventionierung der evangelischen Privatschulen und an ein Kirchenbeitragsgesetz. Ich glaube aber, daß es nicht notwendig ist, in die derzeit laufenden Verhandlungen einzugreifen, da von den zuständigen Ministerien im besten Einvernehmen mit der evangelischen Kirche in absehbarer Zeit die notwendigen Regierungsvorlagen erarbeitet sein werden, hat doch der Staat im vorliegenden Gesetz gezeigt, in wie zufriedstellender Weise er seinen Verpflichtungen nachzukommen gewillt ist.

Meine Fraktion begrüßt dieses Gesetz und wird ihm gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Die Angelegenheit, die in dem vorliegenden Gesetz geordnet oder, besser gesagt, wieder in Ordnung gebracht wird, gehört zu dem Problemkreis „Kirche und Staat“. Es handelt sich zwar nicht um große ideelle Dinge, um geistige Angelegenheiten, es handelt sich nur um Schulgebäude, um Lehrmittelsammlungen, um Schulgärten und vielleicht um einzelne Äcker, die der Schule gehören, und doch ist auch diese Sache nicht ohne Bedeutung.

Im Jahre 1938, als Österreich von dem damaligen Deutschland besetzt und annektiert wurde, hat man diese Schulgebäude für die Unterbringung der öffentlichen Schulen verwendet. Man hat diese Gebäude nicht gemietet, man hat nichts gepachtet, sondern man hat sich so verhalten, als ob ihre Besitzer gar nicht existierten. Das war natürlich nichts anderes als ein Gewaltakt. Es gab damals kein privates Schulwesen mehr, auch kein konfessionell-öffentlichtes. Man hat die Privatschulen verboten, und man hat auch die Schulgebäude den Besitzern weggenommen. Man hat — wie hier der Herr Abgeordnete Geißler erwähnt hat — eine Entschädigung versprochen, man hat aber niemals diesen in Aussicht gestellten Plan realisiert. Es ist wohl anzunehmen, daß das Dritte Reich den Besitzern dieser Schulhäuser niemals eine Entschädigung gezahlt hätte. Diese Verfügungen der damaligen Zeit trafen alle Konfessionen, die katholische Kirche ebenso wie die evangelische Kirche beider Bekenntnisse.

Im Jahre 1945 nahm die Zweite Republik schon eine wesentlich andere Stellung ein, indem sie das Gesetz aus dem Jahre 1868 respektierte, das das Verhältnis von Schule und Konfessionen regelt. Die privaten konfessionellen Schulen wurden wiederhergestellt, und es wäre eigentlich von dieser Wiederherstellung zur Lösung der burgenländischen Schulgebäudefrage nur ein ganz kleiner Schritt gewesen. Dennoch muß man feststellen, daß es lange gedauert hat, bis dieses Problem gelöst wurde. Es hat 15 Jahre lang gedauert. Das ist eine sehr lange Zeit, um Unordnungen aus der NS-Zeit zu beheben. Vielleicht hat man zu lange an falscher Stelle versucht, dieses Problem zu behandeln.

Ich erinnere mich, daß das Problem der burgenländischen Schulgebäude immer auf der Tagesordnung jener Komitees stand, die als Fachkomitees sich mit den Schulfragen zu beschäftigen hatten. Ich weiß auch — und ich möchte dies hier erwähnen —, daß ein Mitglied des Komitees, der burgenländische

Landesschulinspektor Hofrat Frisch, immer wieder an diese Fachleutekommission appelliert hat, dieses ungelöste Schulgebäudeproblem des Burgenlandes zu lösen. Wenn Pädagogen zusammenkommen, dann interessiert sie natürlich auch das Schulgebäude, aber sie waren doch beauftragt, Schulgesetze zu machen, über die Schulorganisation, über die Erweiterung der Schulpflicht, das neunte Schuljahr, über die Ausbildung der Lehrer zu reden. (*Abg. Probst: Über die Schiiler reden sie auch!*) Was fangen die Pädagogen mit einem Problem an, das ein Problem der finanziellen Wiedergutmachung ist? Darum sage ich: Es wurde lange Zeit falsch plaziert. Ein frischer Wind ging erst, als der Staatsvertrag kam und dieses Problem wieder ins Rollen brachte.

Nun wird der Artikel 26 des Staatsvertrages erfüllt werden. Die Entschädigungssumme für die burgenländischen Schulgebäude, die der katholischen Kirche gehören — das sind also die rückständigen Mieten und die rückständigen Pachtbeträge —, ist in dem Vertrag, den Österreich im Sommer dieses Jahres mit dem Vatikan abgeschlossen hat, enthalten. Die Festsetzung dieser Beträge sowohl für die katholische als auch für die evangelische Kirche erfolgte im Einvernehmen mit der Burgenländischen Landesregierung.

Die Wiedergutmachung ist eine finanzielle Sache, aber das Problem hat doch einige pädagogische Seiten. Die Schulgebäude sind Eigentum der Konfessionen, aber die Gemeinden sind verpflichtet, für den Sachaufwand der Schulen zu sorgen. Sie haben also die Schulgebäude herzustellen, herzurichten, sie müssen sich um die Lehrmittel kümmern und so weiter. Nun benützen die burgenländischen Gemeinden diese den Konfessionen gehörenden Gebäude. Die Gemeinden werden sich nämlich in den letzten Jahren oft die Frage gestellt haben: Sollen wir denn unser Schulhaus, das schon so schlecht aussieht, renovieren, wenn vielleicht im nächsten Jahr dieses Schulgebäude zu einem anderen Zweck verwendet wird, weil es uns nicht mehr gehört, oder sollen wir es modernisieren, sollen wir es hygienisch verbessern oder sollen wir es vielleicht gar vergrößern? Sie befinden sich in einer ähnlichen Lage, in der sich das Land Wien gegenüber den Handelsakademien befunden hat. — Der Herr Abgeordnete Mitterer ist nicht da, sonst würde er jetzt einige Zwischenrufe machen. (*Heiterkeit. — Zwischenruf des Abg. Dr. Kandutsch. — Abg. Hartl: Mitterer sitzt im Dorotheum! — Abg. Probst: Er sitzt im ÖVP-Pfandl! — Ruf: Rechtzeitig auslösen!*) Die Gebäude der Handelsakademie gehören dem Fonds der Kaufmannschaft, und die Gemeinde Wien hatte sie zu verwalten, bis sie dem Fonds wieder zurückgestellt werden.

Das sind also alles Fragen, die sehr bedeutsam sind: Soll man investieren, wenn man nicht weiß, ob einem morgen dieser Besitz noch gehört?

Nun erfolgt heute eine Entscheidung. Sie erfolgt spät, aber sie erfolgt. Es wird nun Aufgabe der burgenländischen Gemeinden und der Burgenländischen Landesregierung und der Konfessionen sein, den weiteren Weg zu finden, einen Weg, der sich gewissermaßen an das, was heute beschlossen wird, anschließt, denn die Gemeinden brauchen doch Schulen. Es gibt verschiedene Wege im Burgenland. Vielleicht wird die eine oder die andere Schule den Religionsgesellschaften abgekauft werden, vielleicht wird man einen langfristigen Pachtvertrag oder Mietvertrag schließen, und vielleicht wird es auch in manchen Gemeinden nur so gehen, daß man einen Neubau aufführt, weil die Religionsgesellschaften diese Gebäude für einen eigenen Zweck vorgesehen haben. (*Abg. Dr. Gorbach: Einen Neubauer!*) Was für einen Neubauer? (*Ruf: Neugebauer! — Heiterkeit.*) Das hat eher mit der Landwirtschaft zu tun als mit der Schule!

Die Lösung dieser Probleme wird natürlich Geld kosten. Die Lösung des heutigen Problems gibt Anlaß zu verschiedenen die Verwaltung betreffenden neuen Aufgaben. Es ist zu wünschen, daß die neuen Probleme rascher gelöst werden als das Kernproblem, das wir heute eben lösen. Ich wünsche den Burgenländern viel Erfolg zu ihrer Arbeit.

Die sozialistischen Abgeordneten werden natürlich für dieses Gesetz stimmen, und zwar aus zwei Überlegungen: Wir wollen die Bestimmungen des Staatsvertrages gewissenhaft erfüllen, und mit dem heute zu beschließenden Gesetz erfüllen wir eine Pflicht, die sich aus dem Staatsvertrag ergibt. Dann halten wir es für gut, das Verhältnis von Staat und Konfessionen, wo dies möglich ist, in einem Sinne in Ordnung zu bringen, der beide Teile, sowohl den Staat als auch die Konfessionen, zufriedenstellt. Zwei Redner, ein Sozialist und ein Angehöriger der Volkspartei, die Abgeordneten Spielbüchler und Dr. Geißler, die beide der evangelischen Konfession angehören, haben sich in der Budgetdebatte für eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche eingesetzt. Das Protestantengesetz ist ein altes Gesetz, es wird demnächst hundert Jahre alt. Die Forderung, daß man ein so altes Gesetz der neuen Zeit anpaßt, ist wohl durchaus richtig. Wir haben dies im Sommer des heurigen Jahres bei einer Reihe von Problemen getan, was gleichzeitig mit der Wiedergutmachung, die katholische Kirche betreffend, auch in jenen Staatsvertrag hineinkam, den wir mit dem Vatikan abge-

schlossen haben. So wurde zum Beispiel das Problem des Religionsfonds gelöst. Von den Tagen des Kaisers Josef an bis zum Jahre 1960 hat es diesen Religionsfonds gegeben. Von heuer an gibt es keinen Religionsfonds mehr. Wir haben auch die Salzburger Frage gelöst, die seit dem Jahre 1803 bestand, als Salzburg, das ein geistliches Fürstentum war, säkularisiert wurde. Vom Jahre 1960 an gibt es keine Salzburger Frage mehr, die dadurch entstanden ist, daß man allen Besitz des Salzburger Erzbischofs einfach verstaatlicht hat.

Ich erwähne diese beiden Angelegenheiten nur deswegen, um damit zu demonstrieren, daß es eben von Zeit zu Zeit notwendig ist, gewisse Rechtsgebiete, gewisse Problemkreise neu zu ordnen. Wenn wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, dann möchte ich zu dieser Zustimmung auch hinzufügen, daß wir für die Erfüllung des Wunsches der evangelischen Kirche eintreten, der hier vorgetragen wurde. Es ist zu hoffen, daß dieser Wunsch auch termingemäß erfüllt werden wird, wie es die beiden Redner hier dargetan haben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl zum Wort. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß meinen beiden Vorrednern zurufen: Ich sei, gewährt mir die Bitte, in eurem Bunde der Dritte! (Abg. Dr. Neugebauer: Wirtschaftsbund, Bauernbund!) Ich möchte auch pro zu dieser Regierungsvorlage reden.

Ich darf das vielleicht näher erklären: Mein Kollege Dr. Geißler hat als Angehöriger der evangelischen Kirche dazu Stellung genommen, mein geehrter Vorredner, Herr Dr. Neugebauer, hat mehr oder weniger als Fachmann zu dieser Regierungsvorlage Stellung bezogen. (Abg. Dr. J. Gruber zur SPÖ: Sie haben gesagt, es ist keine pädagogische Frage!) Gestatten Sie mir, daß ich namens meiner evangelischen Wähler aus meinem Wahlkreis zu dieser Frage Stellung nehme, denn Sie hatten recht, Herr Präsident, wenn Sie sagten, daß sich dieses Gesetz in materieller Hinsicht in erster Linie im Burgenland und, wie Sie hoffen — so sagten Sie doch —, sehr nützlich und sehr gut auswirken wird. Ich darf daher dieser meiner Aufgabe obliegen, und ich tue das umso lieber, weil — ich glaube, Sie werden das nicht bestreiten — jeder Abgeordnete lieber der Regierung seine Freude und Genugtuung über beabsichtigte Maßnahmen oder Gesetzesvorlagen, durch welche die Interessen seiner Wähler gefördert, unterstützt und untermauert werden, zum Ausdruck

bringt, als daß er hier von dieser Stelle aus gegen die Regierung oder gegen die beabsichtigten Maßnahmen remonstriert.

Da ich kraft dieser Regierungsvorlage in der Lage bin, jetzt der Regierung meine Genugtuung, meine Freude darüber zum Ausdruck zu bringen, wie das meine beiden Vorredner taten ... (Abg. Dr. Neugebauer: Herr Kollege, sagen Sie nicht Ihren Wählern, daß Sie das allein gemacht haben?) Das sage ich in keiner Weise, aber ich spreche jetzt lediglich im Namen meiner evangelischen Wähler aus meinem Wahlkreis, und ich möchte eben unterstreichen, daß die Regierung durch diese Vorlage zum Ausdruck bringt, daß sie gerade diesem Kreis meiner Wähler eine besondere Hilfe angedeihen zu lassen bereit ist! Denn mit dieser Entschädigung, die der evangelischen Kirche sowohl des Augsburgischen wie auch des Helvetischen Bekenntnisses gegeben werden soll, soll ja nicht allein den evangelischen Kreisen, sondern auch dem ganzen Burgenland gedient werden. Es entspricht daher dieses Gesetz nicht nur den Intentionen, sondern auch den Interessen und auch dem Rechtsempfinden meiner Wähler.

Dies geht schon eindeutig aus dem Umstand hervor, daß, wie bereits auch der Herr Präsident Neugebauer ausgeführt hat, die bisherigen Zustände infolge des Offenlassens der Regelung der Entschädigung Verhältnisse geschaffen haben, die einer Normalisierung oder einer Entwicklung in dieser Frage im Weg gestanden sind. Mit der Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. September 1938 wurden den Religionsgesellschaften im Anschluß an die Okkupation des Jahres 1938 (Abg. Dr. Neugebauer: Annexion! — Zwischenruf des Abg. Probst) — nein, an die Annexion kann ich mich nicht erinnern, ich kann mich nur an die Okkupation erinnern! — die Schulgebäude und die Einrichtungen, wie hier bereits gesagt wurde und wie es auch aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, entzogen. Diese Verordnung hat aber die Frage der Entschädigung offen gelassen. Durch diese ungerechtfertigte Vorgangsweise ist außer jedem Zweifel der Schaden eingetreten, auf den mein sehr geehrter Herr Vorredner hingewiesen hat: diese Unordnung stand einer rationellen Ausnutzung im Wege.

Es ist noch etwas eingetreten. Diese Maßnahme hat nicht nur den Schulerhalter, die Gemeinden, behindert, ihren Aufgaben für die Erziehung der Kinder aufs beste zu entsprechen, sie hat auch die Kirchen in ihrer Aufgabe behindert, für die sittlich-religiöse Erziehung zu sorgen, weil sie bis zu einem gewissen Grade der Möglichkeiten hiezu beraubt gewesen sind. Durch die Regelung der

Frage und durch die Entschädigung soll nun auch die evangelische Kirche in die Lage versetzt werden, die religiöse Erziehung der Jugend zu intensivieren. Sie werden mir gestatten, daß ich das unterstreiche und daraus die Folgerung ableite, daß das nicht allein ein Problem der Schulgebäude, sondern daß das auch ein kulturelles und kulturpolitisches Problem für meinen Wahlkreis und für mein Heimatland ist. Daher begrüße ich es. Daher habe ich mir auch erlaubt, Sie einige Minuten aufzuhalten. Es wird nicht lange dauern.

Ich darf auch darauf verweisen, daß diese Entschädigung nicht etwa deswegen von der Regierung in die Wege geleitet wurde, weil das den Interessen des Burgenlandes am besten entsprechen würde — denn einen so großen Einfluß auf unsere Regierung haben wir Burgenländer leider noch nicht, daß, wenn es unsere Interessen erheischen, wir dann auch sofort eine Befriedigung dieser unserer Wünsche bekämen —, sondern hier hat die Regierung aus moralischen und formalrechtlichen Gründen diese Entscheidung treffen müssen. Die moralische Verpflichtung ergibt sich aus der Grundhaltung der Regierung und auch des österreichischen Volkes, welche wir bereits im Jahre 1945 eingenommen haben. Aus dieser Grundhaltung heraus sind alle unsere Wiedergutmachungsgesetze entstanden. Aus dieser Grundhaltung hat die Regierung auch das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 erlassen. In diesem Gesetz wurde ausgesprochen, daß alle Gesetze und Verordnungen des vorhergehenden Regimes, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes nicht entsprechen beziehungsweise typisches nationalsozialistisches Ideengut enthalten, außer Kraft gesetzt werden müssen.

Es unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß durch diese seinerzeitige Verordnung bei der Okkupation des Burgenlandes eine Schädigung eingetreten ist, die dem Rechtsempfinden unseres Volkes wirklich weitestgehend widersprochen hat. Aber auch ein anderer Umstand hat die Regierung moralisch verpflichtet, eine Regelung zu treffen. Auch mein Vortragsredner, der Herr Dr. Neugebauer, hat bereits erwähnt, daß die Verordnung des Landeshauptmannes zwar die Entschädigung in Aussicht gestellt hat, daß aber die Gebäude von 1938 bis 1945 ohne Entschädigung benutzt wurden und daß die Zweite Republik die Gebäude und die Lehrmittel bis heute ebenfalls benutzt hat, ohne eine Entschädigung zu leisten. Die Regelung dieser Frage war daher eine moralische Notwendigkeit. Es hat nicht erst des Hinweises auf den Artikel 26 des Staatsvertrages bedurft, um an diese Verpflichtung erinnert zu werden. Ich unterstreiche alle diese Tatsachen.

Ich komme jetzt zum zweiten Grund, weshalb ich mich eigentlich zum Wort gemeldet habe. Diese Entschädigung zugunsten der christlichen Kirchen wird in bestimmten Kreisen, die den christlichen Kirchen anscheinend nicht sehr wohlgesinnt sind, im Zusammenhang mit anderen Wiedergutmachungsansprüchen verschiedener Institutionen und Organisationen in nicht ganz wohlwollender Weise diskutiert. Ich meine hier keineswegs die Gruppe der kirchenfreien Österreicher, die uns seinerzeit, als wir das Gesetz über die Entschädigung der katholischen Kirche beraten haben, Protestbriefe geschickt haben. Sie haben es jetzt allerdings unterlassen. Sie haben es auch unterlassen, als wir inzwischen der israelitischen Religionsgemeinschaft eine nicht ganz unbedeutende Entschädigung gewährt haben. Sie haben es auch unterlassen, als wir der altkatholischen Kirche eine Entschädigung gewährt haben. Ich weiß nicht, ob es Resignation ist, daß sie nunmehr nicht mehr protestieren, oder ob ich das als eine besondere Differenzierung ihrer Gefühle den einzelnen Kirchen gegenübernehmen soll. Ich will lediglich darauf verweisen, daß ich nicht diese Kreise meine, wenn ich jetzt davon rede, daß diese Maßnahme der Regierung hinsichtlich der Entschädigung der christlichen Kirchen übelwollend diskutiert wird. Ich meine hier Kreise, die vielleicht von der Perspektive ihres eigenen Wiedergutmachungsantrages aus das Problem sehen und jetzt glauben, daß die Regierung vollkommen widerrechtlich ohne jede moralische Verpflichtung den christlichen Kirchen Geschenke macht.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß der Berechnung der Schadenssumme und somit der Ermittlung der Entschädigungssummen — wie bereits heute von Herrn Dr. Neugebauer, glaube ich, betont wurde — nicht etwa ideelle oder seelische Werte zugrunde gelegt wurden, sondern daß es sich durchaus um reale Verrechnungspositionen, betreffend Gebäude und Lehrmittel, handelt. Man braucht keineswegs einen Bürgermeister in eine Gewissensnot zu treiben, um bestätigt zu bekommen, ob dieser Schaden effektiv vorliegt oder nicht vorliegt. Die entzogenen Gebäude und Lehrmittel bezeugen, daß diese Positionen zu Recht bestehen. Die Kritiker müssen natürlich auch anerkennen, daß es sich hier um nichts anderes als um die Rückstellung der entzogenen Verfügungsgewalt über das Eigentum der christlichen Kirchen handelt.

Ich muß gerade an diese Adresse auch noch folgende Feststellung richten. Bei der Berechnung und bei der Behandlung dieser Frage hat man sich nicht an das vom Hohen Hause

beschlossene Vergütungsgesetz aus dem Jahre 1955 gehalten. Denn man darf ja nicht übersehen, daß die Kirchen und hier im besonderen die evangelische Kirche mit realen Zahlen aufwarten konnten. Sie hat 61 Schulgebäude mit 104 Klassenräumen seit dem Jahre 1938 entbehren müssen und hiefür keine Entschädigung bekommen. Es handelt sich um durchaus reale Verrechnungspositionen, die durchaus auch dem Vergütungsgesetz hätten zugrunde gelegt werden können. Denn dieses Vergütungsgesetz, das wir im Feber 1955 hier im Hohen Hause beschlossen haben, sieht vor, daß für Wohnräume und auch für Schularäume pro Quadratmeter eine Entschädigung von 4,50 bis 5 S, für Gartenflächen eine solche von 10 Groschen bis 25 Groschen, daß Entschädigungen für Sportplätze und so weiter zu leisten sind. Für all das sind Beträge vorgesehen. Wenn man die Entschädigung nach diesen Beträgen berechnet hätte, so wären weitaus höhere Entschädigungssummen herausgekommen als die, die wir heute hier beschließen sollen. Wir müssen daher anerkennen, daß sich die christlichen Kirchen und auch die evangelische Kirche mit einem Bruchteil dessen begnügen, was ihnen beziehungsweise ihr nach dem Vergütungsgesetz als Entschädigung zugekommen wäre. Denn dieses Vergütungsgesetz sagt ausdrücklich in den ersten Paragraphen: für die Inanspruchnahme ist zu bezahlen! Wir haben damals — erinnern Sie sich! — auch den Besatzungsmächten diese Beträge angerechnet, und zwar dort, wo sie bezahlt wurden; das war aber nur in einem Teil unseres Vaterlandes. Dieses Gesetz konnte sich nicht überall durchsetzen.

Ich muß das deswegen betonen, weil diese Kritik alle diese Momente außer acht läßt und unter Umständen infolge Unkenntnis zu falschen Folgerungen gelangt. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß die Kirche zum Zeitpunkt des Eigentumsentzuges beziehungsweise zum Zeitpunkt des Entzuges der Verfügungsgewalt über das Eigentum auch in eine materiell ungünstige Situation gedrängt wurde, für die auch das Vergütungsgesetz keinen Tarif kennt. Auch diese materiell ungünstige Situation hätte unter Umständen in Rechnung gestellt werden können. Ich habe heute bereits einmal betont, daß sich die Kirchen damals selbst umsehen mußten, wie sie in dieser Situation durch Schaffung anderer Möglichkeiten ihren erzieherischen Aufgaben gerecht werden konnten. Das hat sicherlich den Kirchen ein großes Opfer gekostet, das sie zu tragen hatten.

Die Kirchen hatten sicherlich ein großes Opfer zu tragen. Die heutige Regierungsvorlage entspricht daher nicht nur den Intentionen, sondern auch den Interessen meiner

Wähler. Es entspricht auch dem Rechtempfinden meiner Wähler, daß die evangelische Kirche nunmehr auch eine Entschädigung bekommt. Wir im Burgenland schätzen uns glücklich, daß bei uns seit eh und je die christlichen Konfessionen in Frieden und Eintracht leben und ihren kulturellen Aufgaben ohne Störung nachgehen konnten.

Das friedliche und verständnisvolle Zusammenleben und Zusammenstehen verschieden denkender und verschieden sprechender Menschen wird durch den burgenländischen Volkscharakter unterstützt. Wir haben von unserem einstigen großen Vaterland Österreich, dem nicht nur wir im Burgenland und nicht nur die Österreicher, sondern weit über Österreich hinaus viele in der Welt heute nachweinen, gelernt, wie man konfessionelle und nationale Unterschiede ohne Unterdrückung des einzelnen ausgleicht und gelten läßt und wie man es somit jedem anders denkenden und anders fühlenden Menschen ermöglicht, die gemeinsame Heimat zu lieben. So halten wir Burgenländer das schon seit Jahrhunderten, und so wollen wir es auch weiterhin halten zum Wohle unseres Volkes, aber auch zum Ansehen unseres Vaterlandes. Wir geben daher diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird (315 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 5 der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Chaloupek: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 293 der Beilagen, die vom Justizausschuß in seiner Sitzung vom 28. November beraten wurde, hat die Änderung des Bundesgesetzes vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren in der Fassung der Bundesgesetze vom 4. Juli 1951, 10. Juni 1952, 7. Juli 1954, 22. Jänner 1958 und 26. Juni 1958 zum Inhalte.

Das vorliegende Bundesgesetz beweckt die Nachziehung der zurückgebliebenen Gebühren auf das Fünffache derjenigen Gebührensätze, die bis zum Jahre 1938 in Geltung gestanden sind. Die Gebühren bleiben damit noch immer unter dem gegenwärtigen Preisniveau. Sie bewegen sich in durchaus maßvollen Grenzen und stellen keine unzumutbare Mehrbelastung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise dar. Desgleichen entsteht durch die Anwendung der neuen Bestimmungen keine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes.

Die aus den vorgesehenen Erhöhungen sich ergebenden Mehreinnahmen sind für das Jahr 1961 bei Berücksichtigung des Entfalles der Gebühr für die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt sowie der Bestimmungen über die Auf- oder Abrundung mit 5 Millionen Schilling veranschlagt und stellen einen Beitrag des Justizministeriums zur Deckung erhöhter Ausgaben des Bundes dar.

Die von der Erhöhung betroffenen Gebühren wurden zuletzt durch die Gerichts- und Justizverwaltungsgebührennovelle 1952 festgesetzt. Die Änderungen erstrecken sich auf die Tarifpost 11, 12, 14, 18 und 19. Von den gegenüber 1952 sich ergebenden Änderungen seien die folgenden besonders angeführt:

In Tarifpost 11 erfolgt für Eingaben und Eintragungen in das Grundbuch — in die Landtafel, das Eisenbahnbuch oder Bergbuch — eine Erhöhung von bisher 12 S auf 20 S für jeden, wenn auch nur angefangenen Bogen. Für die nachträglichen Eintragungen von Pfandrechten in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung wird die Gebühr von 5 auf 6 Promille vom Wert des Rechtes erhöht, wofür aber in Hinkunft die Löschungsgebühr für Pfandrechte entfällt, was eine immerhin nicht unbeträchtliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge haben wird. Die Gebühr für Grundbüchsauszüge, die bis zum Jahre 1938 insgesamt 4 S betragen hat und 1952 auf 8 S erhöht worden war, wird nun 20 S von jedem, wenn auch nur angefangenen Bogen betragen, also jedenfalls nur das Fünffache der Gebühr von 1938. Sie kann als ein notwendiger Beitrag zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes angesehen werden.

Eine Verwaltungsvereinfachung stellt es auch dar, daß in Tarifpost 12 die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister zwar erhöht werden, daß dafür aber die Gebühr für die Lösung der Firma entfällt, die mit hin in die Eintragungsgebühr eingebaut erscheint. Für diese Regelung war allerdings auch die Erfahrung maßgebend, daß bei Lösung einer Firma mangels eines greif-

baren Vermögens die Löschungsgebühr in der Regel uneinbringlich ist.

Tarifpost 14 bringt die schon erwähnte Aufhebung der Bestätigungsgebühr in den Fällen der Annahme an Kindes Statt, sodaß für die Bewilligung der Adoption in Hinkunft keine Gerichtsgebühr mehr zu entrichten ist, eine Regelung, die durch die besondere Betonung des Schutzprinzips bei der Neuordnung des Adoptionsrechtes gerechtfertigt erscheint.

Die Änderungen der Tarifpost 18 und 19 betreffen geringfügige Maßnahmen. Soweit der Inhalt des Artikels I des vorliegenden Bundesgesetzes.

Artikel II der Vorlage setzt den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit 1. Jänner 1961 fest.

Artikel III enthält die Bestimmung, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Im übrigen kann auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Es liegt ferner ein Gutachten des Konsulenten Oberlandesgerichtspräsident in Ruhe Doktor Gärtner des Inhaltes vor, daß sich die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand sowie den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt und in maßvollen Grenzen gehalten ist, daß ferner gegen den Gesetzentwurf umsoweniger Bedenken bestehen, als mit den Erhöhungen der Gebührensätze auch gleichzeitig Verwaltungsvereinfachungen und Ermäßigungen einzelner Gebühren verbunden sind.

Namens des Justizausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (293 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, falls eine Debatte stattfindet, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (295 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird (316 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung: Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Moser: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Regierungsvorlage, über die namens des Justizausschusses dem Hohen Haus zu berichten ich die Ehre habe, befaßt sich mit einigen Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes. Diese Änderungen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig und aus Gründen der Anpassung an die bestehende Gesetzeslage und an die gegebenen Verhältnisse notwendig geworden. So ergeben sich zum Beispiel aus dem Wegfall der Einhebung der Postgebühren für Sammelzustellungen erhebliche Verwaltungsvereinfachungen, da sich in der Praxis die Einhebung als schwer durchführbar erwiesen und unverhältnismäßig hohe Kosten erfordert.

Weiters ist die Erhöhung der Eintreibungs-grenze für Kleinbeträge und eine Erweiterung der Befugnis, die Parteien zur unmittelbaren Entrichtung von Gerichtsgebühren in Gerichtskostenmarken oder durch Einzahlung auf das Postscheckkonto des Gerichtes aufzufordern, ebenfalls als Ersparung an Verwaltungsaufwand anzusehen.

Der Vermehrung der Bundeseinnahmen hingen dient die Erhöhung der Einhebungsgebühren von 1 S auf 2 S. Dieser Erhöhung liegt die Erwägung zugrunde, daß eine Gebühr von 1 S derzeit nicht mehr als entsprechender Beitrag zur Deckung des mit der Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwandes angesehen werden kann.

In einer weiteren Bestimmung der Vorlage wird vorgesehen, daß die bei Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Ausland der ausländischen Behörde nicht zu ersetzen den Kosten von der an sich zahlungspflichtigen Partei eingehoben werden.

Im Zuge der Beratungen dieser Vorlage sah sich aber der Justizausschuß veranlaßt, die Vorlage in einigen Stellen abzuändern beziehungsweise zu ergänzen.

Zu diesen Abänderungen darf ich folgendes bemerken:

§ 1 Z. 7 lit. d des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes bezieht sich auf die Einbringung der Gebühren für die Rechtshilfe- und die Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz. Wie der Herr Bundesminister mitteilte, wurde bereits in dieser Woche eine Verordnung erlassen, die auch noch in dieser Woche veröffentlicht worden ist, derzufolge ab 1. Jänner des kommenden Jahres solche Gebühren nicht mehr einzuhaben sein werden, weil mit diesem Zeitpunkt

eine gebührenpflichtige Tätigkeit dieser Dienststelle nicht mehr in Betracht kommen wird. Diese vorerwähnte Bestimmung des Gesetzes kann daher entfallen. Durch die Einschaltung der Entfallsbestimmung als neue Ziffer 4 erhalten in der Regierungsvorlage die bisherigen Ziffern 4 bis 8 die Bezeichnung 5 bis 9.

Weiters sah sich auf Grund eines Antrages der Herren Abgeordneten Mark und Dr. Leopold Weismann der Ausschuß veranlaßt, den im § 14 Abs. 1 lit. b angeführten Betrag von 200 S auf 300 S zu erhöhen. Der Ausschuß folgte dabei den Erwägungen des Konsulenten Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Ruhe Dr. Gärtner in seinem Gutachten. Mit dieser Abänderung wird auch eine sinnvolle Angleichung der Wertgrenze an die Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren-gesetzes bewirkt.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Teile der Regierungsvorlage darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Vorlage verweisen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (295 der Beilagen) mit den vom Ausschuß einstimmig beschlossenen und dem Bericht beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBI. Nr. 217 (348 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung: Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Auftrag des Justizausschusses Bericht zu erstatten über die Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Die zur Behandlung stehende Regierungsvorlage soll den immer deutlicher spürbaren

2388

Nationalrat IX. GP. — 55. Sitzung — 13. Dezember 1960

Richtermangel wenigstens teilweise beseitigen helfen. Die Ursachen dieses erheblichen Fehlbedarfes an Richtern sind einerseits in der ständigen Vermehrung der richterlichen Agenden zu suchen — ich erinnere nur an die vermehrte Inanspruchnahme von Richtern durch die Aufstellung der ASVG.-Senate, in der Wertpapierbereinigungskommission, bei den Kartellgerichten und so weiter —, andererseits in der ständigen Herabsetzung der Zahl der Dienstposten für Richter.

Der Konsulent des Nationalrates Herr Oberlandesgerichtspräsident in Ruhe Dr. Gärtner führt in seinem zu dieser Regierungsvorlage erstatteten Gutachten an, daß im Jahre 1926 1558 Dienstposten für Richter gegenüber 1373 Dienstposten im Jahre 1960 zur Verfügung standen.

Inwieweit soll durch die Gesetzwerdung dieser Vorlage der jetzt bestehende Notstand an Richtern behoben werden? Der § 1 der Regierungsvorlage sieht vor, daß in den Jahren 1961, 1962 und 1963, also vorübergehend, für den dringenden Bedarf, Hilfsrichter — das sind Richteramtsanwärter, die die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben — auch vor Vollendung der vierjährigen provisorischen Dienstzeit, wie sie in § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes für alle Bundesbeamten vorgesehen ist, zu Richtern ernannt werden können. Bedenken, daß durch eine Verkürzung der provisorischen Dienstzeit — in der Praxis wird es sich vielfach nur um ein halbes Jahr handeln — für die Rechtsprechung eine Gefahr entstehen könnte, kann entgegengehalten werden, daß alle an dem Ernenntungsvorgang beteiligten Stellen sorgsam Bedacht nehmen werden, daß auf Grund des vorliegenden Gesetzes nur solche Hilfsrichter vorzeitig zu Richtern ernannt werden, die auf Grund ihres bisherigen Verwendungserfolges und der abgelegten Prüfung volle Gewähr bieten, daß sie den richterlichen Aufgaben voll gewachsen sind.

Im Falle der Verkürzung der provisorischen Dienstzeit für Hilfsrichter könnten bereits im Jänner 1961 im Oberlandesgerichtssprengel Wien neun, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz zehn, in Linz sieben und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck ein Hilfsrichter zu Richtern ernannt werden. Im Jahre 1961 könnten insgesamt 81 Hilfsrichter vorzeitig die volle richterliche Tätigkeit aufnehmen.

Die gesamten Mehrkosten, die dadurch für das Jahr 1961 entstehen, wurden mit einem Betrag von 450.000 S errechnet. Dieser Mehraufwand findet jedoch im laufenden Budget Deckung.

Der § 2 der Regierungsvorlage sieht vor, daß bei einem früher ernannten Richter eine vor Zurücklegung des vierten Dienst-

jahres vollstreckte Dienstzeit wohl für den Dienstrang, nicht aber für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter angerechnet werden soll.

Im Zuge der Beratungen, in denen auch die Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Mark sowie der Herr Bundesminister für Justiz das Wort ergriffen haben, sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Wortlaut des § 1 der Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß es statt „1. Jänner 1964“ zu lauten hat: „31. Dezember 1963“.

Durch diese Änderung wird der Wortlaut des § 1 der Regierungsvorlage der Fassung des § 1 der Gerichtsverfassungs-Novelle 1947, BGBl. Nr. 71 — auch diese Vorlage sah zur Behebung des damaligen Notstandes an Richtern die gleiche Maßnahme vor — angepaßt.

Ich darf auch noch auf den von allen im Hohen Haus vertretenen Parteien beantragten und dem Bericht beigedruckten Entschließungsantrag verweisen, der lautet:

Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, den Entwurf eines Richterdienstgesetzes, welches der Stellung der Richterschaft und ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat Rechnung trägt, so bald wie irgend möglich dem Parlament vorzulegen.

Namens des Justizausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (329 der Beilagen) mit der von mir bekanntgegebenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen sowie die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich in formeller Hinsicht, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir schreiten daher sogleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Mittwoch, den 14. Dezember, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

In einer halben Stunde, von jetzt an gerechnet, tritt der Finanz- und Budgetausschuß zusammen. Ich bitte die Mitglieder dieses Ausschusses, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 45 Minuten